

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2023  
vom 24.01.2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.324.804.065 EUR
<i>hiervon: außerordentliche Erträge aus isolierten Haushaltsschäden</i>	<i>27.064.627 EUR</i>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.317.915.885 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.250.257.430 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.255.639.808 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	339.984.685 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	274.663.140 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	46.637.863 EUR
---	----------------

festgesetzt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	97.399.800 EUR
---	----------------

festgesetzt.

**§ 4  
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5  
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	900.000.000 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer  |              |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 337,50 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 675,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 480,00 v. H. |

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung).

## **§ 7 Haushaltssicherungskonzept**

Die Haushaltssatzung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei muss der Haushalt ausgeglichen sein. Dies ist im Planungszeitraum erfüllt, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen ist.

## **§ 8 Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften rentierlich aufgenommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

## **§ 9 Stellenplan**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke
  - 1.1 Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt weg.
  - 1.2 Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.
2. ku-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

## **§ 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 39.537.477 EUR (3 v. H. der Gesamtaufwendungen nach § 1 Haushaltssatzung) übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.179.159 EUR (1 v. H. der Gesamtaufwendungen) übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 1.317.916 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen).

## **§ 11 Überplanmäßige/außerplanmäßige Haushaltsermächtigungen**

1. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer Zeile eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1.317.916 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen. Dies gilt für die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungen entsprechend.
2. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer investiven Finanzstelle den Betrag von 1.317.916 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen.
3. Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW gilt in Anlehnung an die Regelungen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen je investiver Finanzstelle eine Erheblichkeitsgrenze von 1.317.916 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen).

4. Über die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheiden

- bis 50.000 EUR die Leitung der Abteilung Haushalt und zentrales Controlling,
- über 50.000 bis 150.000 EUR die Leitung des Referats Stadtkämmerei und Finanzen,
- über 150.000 EUR die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer.

Ausgenommen von dieser Delegation sind überplanmäßige Ermächtigungsbereitstellungen, für die keine vollumfänglichen Deckungen bereitstehen oder die eine Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze aus § 13 dieser Satzung zur Folge hätten. Die Entscheidung über derartige Bereitstellungen verbleibt - ebenso wie die Entscheidung über außerplanmäßige Mehrbedarfe - in der Zuständigkeit der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers.

## § 12 Einzeldarstellung Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## § 13 Berichtspflicht

1. Als wesentlich im Sinne der Berichtspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gilt ein Betrag, der 26.358.318 EUR (2 v. H. der Gesamtaufwendungen) übersteigt.
2. Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Erhöhungen der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplans um mehr als 40 v. H.; zudem muss eine absolute Abweichung in Höhe von mindestens 50.000 EUR vorliegen. Erhöhungen um mehr als 500.000 EUR gelten in jedem Fall als wesentlich.

## § 14 Budgetierung

1. Zur flexiblen Bewirtschaftung im **Ergebnishaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Aufwendungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Alle genannten Aufwandsermächtigungen innerhalb eines Vorstandsbereichsbudgets oder Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Die mit einem Zweckbindungsvermerk versehenen Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die Personalaufwendungen und für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen sowie Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

2. Im **Finanzhaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Auszahlungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferauszahlungen
- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Auszahlungen in Zusammenhang mit Aufwendungen, die mit einem Zweckbindungsvermerk versehen sind, sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

3. Bei allen investiven Finanzstellen sind die Finanzpositionen mit Ausnahme der Festwerte (Finanzpositionen 782602-782664) innerhalb der jeweiligen Finanzstelle gegenseitig deckungsfähig.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Anzeige der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.2022 hat die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 17.01.2023, Aktenzeichen 31.1.11.02-020/2023.0001 folgende Entscheidung getroffen:

- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Aus der Prüfung ergeben sich keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ab dem 27.01.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 in den Räumen der Stadtkämmerei, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, Zimmer 415, 45879 Gelsenkirchen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einsichtszeiten bei der Stadtkämmerei (nach Terminvereinbarung):

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Januar 2023

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

## **Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---



## **Sonstige Bekanntmachungen**

---



## **Personalnachrichten**

---



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 75. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.